

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Europa und Internationales

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus vom 6. Juli 2021
– Drucksache 17/435**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
hier: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
COM(2021) 189 final (BR 548/21)**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom
6. Juli 2021 – Drucksache 17/435 – Kenntnis zu nehmen.

14.7.2021

Der Berichterstatter:

Nicolas Fink

Der Vorsitzende:

Willi Stächele

Bericht

Der Ausschuss für Europa und Internationales beriet öffentlich die Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Drucksache 17/435, in seiner 2. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 14. Juli 2021.

Abg. Bernd Mettenleiter GRÜNE trug vor, mit dem vorliegenden Entwurf würden die seit 2017 geltenden Bestimmungen für nicht finanzielle Erklärungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen weiterentwickelt. Künftig würden deutlich mehr Unternehmen über bedeutsame nicht finanzielle Leistungsindikatoren berichten. Das betreffe insbesondere Informationen über Umweltfaktoren sowie Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nachhaltiges Wirtschaften werde für die Unternehmen immer zentraler. Die Märkte der Zukunft, auf denen die Unternehmen aktiv sein wollten und sein sollten, seien ressourceneffizient und klimaneutral. Dies finde sich nun auch in der Unternehmensberichterstattung wieder. Wer erfolgreich am Kapitalmarkt wirtschaften wolle, müsse neben den monetären Indikatoren auch nicht finanzielle Aspekte der Nachhaltigkeit und der Bewältigung des Klimawandels beachten.

Ausgegeben: 19.7.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Gemeinsame Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen zu einen fairere Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU. Es dürfe nicht sein, dass sich z. B. ein Unternehmen durch Raubbau oder unsoziale Bedingungen in einem Land einen Vorteil gegenüber anderen verschaffe. Zum anderen ermöglichen sie für den Verbraucher auch mehr Transparenz und Rückverfolgbarkeit.

Die vorgeschlagene Richtlinie nehme gerade börsennotierte Unternehmen stärker in die Pflicht. Dazu sei im „Tagesspiegel“ zu lesen:

Die Finanzmärkte begrüßen die strengeren Regeln, denn dort steigt das Interesse an nachhaltigen Investments. ... Wer die Umwelt schädigt oder Menschenrechte systematisch verletzt, dem laufen Aktionäre und Kunden davon, was Börsenkurse einbrechen lässt.

In Zukunft könnten und müssten Unternehmen neben den ökonomischen auch soziale und ökologische Herausforderungen frühzeitig erkennen und sich anpassen. Dazu trage diese Anforderung bei.

Ihn interessiere, welche Mechanismen dafür sorgten, dass diese Regelungen auch eingehalten würden.

Abg. Tobias Vogt CDU bat um Auskunft, wie darauf hingewirkt werde, dass es bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung keine Unterschiede unter den Mitgliedstaaten gebe.

Überdies interessiere ihn, was unter einem verhältnismäßigen Berichtsstandard zu verstehen sei. Er erklärte, die Berichterstattung müsse auch für KMUs leistbar sein. Denn künftig seien auch kleinere Unternehmen berichtspflichtig. Ihn interessiere, wie ausführlich die Berichte sein müssten und ob hier Beispiele genannt werden könnten. Bei seiner Recherche im Internet sei er sowohl auf Berichte mit 20 Seiten als auch auf Berichte mit 200 Seiten gestoßen. Hier gebe es große Unterschiede.

Des Weiteren wollte er wissen, wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg von der Ausweitung der Berichtspflicht betroffen seien.

Abg. Alena Trauschel FDP/DVP erkundigte sich, auf Basis welcher Größenkriterien beurteilt werde, ob Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen berichtspflichtig seien.

Überdies interessiere sie, warum es vorgesehen sei, den Nachhaltigkeitsbericht unter Bilanzzeit zu stellen. Sie merkte an, sie halte das für problematisch, da die finanzielle Wirtschaftlichkeit für ein Unternehmen viel bedeutender sei als die Nachhaltigkeit.

Des Weiteren fragte sie, was damit gemeint sei, dass Informationen zu Umweltauswirkungen auch mit Blick auf die Abmilderung künftiger Pandemien relevant seien, da das Auftreten und die Ausbreitung von Krankheiten zunehmend von Menschen verursachten Störungen von Ökosystemen in Verbindung stünden.

Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD legte dar, der Richtlinienvorschlag sei im April dieses Jahres veröffentlicht worden und solle im Oktober 2023 verabschiedet werden. Grundsätzlich sollten die Unternehmen ab einer bestimmten Größe – das orientiere sich am Umsatz und an der Zahl der Mitarbeiter – verpflichtet werden, ihre Rechnungslegung und Berichterstattung um das Kriterium der Nachhaltigkeit zu ergänzen. Das betreffe zunehmend auch kleinere Unternehmen.

Sie halte es für einen Gewinn, wenn standardisierte, vergleichbare und digitalisierte Berichte vorlägen. Selbstverständlich entstünden in der Implementierung dieser neuen und zusätzlichen Berichtspflicht auch zusätzliche Kosten. Diese würden aber mit zunehmender Verstetigung wieder abnehmen. Zudem enthalte das Steuerrecht Regelungen zur steuerlichen Behandlung dieser Kosten.

Den Richtlinienvorschlag bewerte sie als sehr positiv. Denn hier gehe es nicht nur um ökonomische Kennzahlen. Vielmehr würden auch ökologische Indikatoren aufgenommen, was ihres Erachtens auf der Höhe der Zeit sei.

Überdies könne durch die Bereitstellung dieser Kennzahlen der Markt im Sinne der Nachhaltigkeit massiv positiv verändert werden. Denn dadurch lasse sich der Impact der Firmen in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft vergleichen. Wenn sich durch eine einheitliche Darstellung der Kennzahlen und durch die Transparenz Investoren und Endverbraucher in ihren Kauf- und Investitionsentscheidungen besser informiert fühlten, könne das helfen, den Markt in eine sinnvolle Richtung zu beeinflussen. Das sei ihres Erachtens durchaus ein Gewinn.

Abg. Emil Sänze AfD äußerte, beim Lesen der vorliegenden Mitteilung habe er sich gefragt, wie viel Transparenz diese Gesellschaft noch brauche. Es gebe bereits Basel I bis IV, Solvency II, IFRS, US-GAAP, die Handelsbilanz, die Steuerbilanz, und jetzt solle dieser Nachhaltigkeitsbericht noch dazukommen.

Was den Unternehmen aufgeladen werde, sei eine implizite Gefahr. Denn auch diese Nachhaltigkeitsberichte würden irgendwann in der Refinanzierung Einfluss nehmen. Wer diesen Nachhaltigkeitsbericht nicht erstellen könne, werde vom Kapitalmarkt abgeschnitten. Das sehe er als große Gefahr.

Überdies seien viele Unternehmen angesichts der Bürokratie total überlastet. Die Wirtschaft werde mit solchen Anforderungen, die keinen Mehrwert brächten, überfrachtet. Zudem werde jetzt auch noch die Produktentwicklung in Sonderheit politisiert. Das halte er für einen ganz gefährlichen Weg.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erläuterte, was die Mechanismen, die künftig dafür sorgen, dass die Regeln auch eingehalten würden, und die Unterschiede bei den Nachhaltigkeitsberichten betreffe, so sollten die Überwachungs- und Enforcement-Systeme ausgeweitet werden. Es werde eine stärkere Kontrolle der Nachhaltigkeitsberichte stattfinden. Nachhaltigkeitsberichte müssten künftig auch in den Lageberichten der Unternehmen veröffentlicht werden. Es werde also auch eine inhaltliche Prüfungspflicht eingeführt. Der Abschlussprüfer müsse in seinem Bestätigungsvermerk künftig auch darüber berichten, dass er den Nachhaltigkeitsbericht geprüft habe.

Künftig werde es nicht mehr die gravierenden Unterschiede, die bislang in den Nachhaltigkeitsberichten der verschiedenen Unternehmen – auch europaweit – festzustellen seien, geben. Denn die Europäische Kommission sehe die Schaffung europäischer Berichtsstandards vor, sodass es künftig nicht mehr möglich sei, den Nachhaltigkeitsbericht so aufzubauen, wie es das einzelne Unternehmen für richtig halte. Vielmehr sei das Ziel der Europäischen Kommission, deutlich mehr quantitative Faktoren zu erfassen. Das bedeute auch, dass es nicht mehr möglich sein werde, einfach nur noch einen Prosatext auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Was die Ausführlichkeit der Berichte betreffe, so werde die Europäische Kommission die Berichtsstandards bis zum Oktober 2022 final festlegen. Daher könne zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, wie ausführlich die Berichte sein müssten. Es sei aber davon auszugehen, dass sie sehr viel umfangreicher seien, als es bislang der Fall sei.

Dazu, wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg betroffen seien, lägen aktuell keine belastbaren Zahlen vor. Doch gebe es Zahlen für die EU und die Bundesrepublik. Die Europäische Kommission rechne damit, dass in der EU die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen von aktuell rund 11 600 auf künftig fast 50 000 Unternehmen steige. In der Bundesrepublik Deutschland fielen unter das aktuell geltende CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz rund 500 Unternehmen. Diese Zahl werde sich künftig deutlich erhöhen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC gehe ungefähr von einer Verzehnfachung der berichtspflichtigen Unternehmen aus, das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. sogar von einer Verdreifachung. Das würde bedeuten, dass in Deutschland künftig rund 15 000 Unternehmen betroffen seien. Aufgrund der starken wirtschaftlichen Struktur von Baden-Württemberg werde davon ausgegangen, dass in Baden-Württemberg der Anstieg der berichtspflichtigen Unternehmen mindestens dem gleichen Maß wie auf Bundesebene entspreche oder sogar etwas höher ausfalle.

Was die Kreditinstitute und Versicherungen betreffe, so sei schon bisher das deutsche CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz etwas strenger als die EU-Richtlinie. In

Deutschland hätten auch bislang schon Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen. Da ändere sich nicht sehr viel.

Dass der Nachhaltigkeitsbericht künftig unter den Bilanzeid gestellt werde, habe sicherlich damit zu tun, dass die Verantwortlichkeit der Unternehmensführung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gestärkt werden solle. Das Ziel der Überarbeitung der CSR-Richtlinie sei es, auf mittlere Frist die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der klassischen Finanzberichterstattung zu stellen. Dass der Nachhaltigkeitsbericht künftig Teil des Lageberichts sei, gehe damit einher, dass der Geschäftsführer oder der Vorstand dann den Bilanzeid stellen müsse und somit eine viel höhere Verantwortung für den Nachhaltigkeitsbericht habe, als das bislang der Fall gewesen sei.

Einvernehmlich empfahl der Ausschuss dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/435 Kenntnis zu nehmen.

16.7.2021

Fink